

Satzung der GEW Sachsen-Anhalt

Name und Sitz

§ 1

1. Die Organisation führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Sachsen-Anhalt, im folgenden GEW genannt.
2. Sie ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.
3. Die Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Bundesorganisation) gilt unmittelbar für den Landesverband Sachsen-Anhalt mit allen seinen Gliederungen. Sie hat Vorrang vor dieser Satzung und setzt entgegenstehende Bestimmungen dieser Satzung außer Kraft.

§ 2

Die GEW hat ihren Sitz in Magdeburg. Sie richtet sich dort eine Geschäftsstelle ein.

Zweck und Aufgabe

§ 3

Zweck und Aufgabe der GEW sind:

- Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- Förderung von Erziehung und Wissenschaft,
- Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung, Bildung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- Ausbau der Geschlechterdemokratie
- Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung

§ 4

Ihre Aufgaben erfüllt die GEW unter anderem durch

- Durchsetzung und Sicherung von Mitbestimmungsrechten,
- Mitarbeit ihrer Mitglieder in Personal- und Betriebsräten und in der Tätigkeit ihrer Mitglieder als Gleichstellungsbeauftragte,
- Rechtsberatung und Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit ihrer Mitglieder
- Vertretung der Mitglieder bei der Gestaltung ihrer arbeits- und dienstrechtlichen Belange,

- Abschluss von Tarifverträgen,
- Wahrnehmung beamtenrechtlicher Interessen ihrer Mitglieder
- Zusammenarbeit mit Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen,
- Zusammenarbeit mit Parlamenten, deren Fraktionen und Ausschüssen,
- Mitarbeit ihrer Mitglieder in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen,
- Einflussnahme auf die Öffentlichkeit,
- Publikation von Zeitungen und Druckschriften sowie elektronischer Medien,
- Information ihrer Mitglieder durch Nutzung elektronischer Medien (eMail, Internet, soziale Netzwerke usw.), in Papierform (Briefe, Aushänge, usw.), durch Veranstaltungen und Einzelberatungen
- Veranstaltungen zur gewerkschaftlichen, politischen und beruflichen Fortbildung ihrer Mitglieder,
- Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden,
- Arbeitskampf zur Durchsetzung ihrer Forderungen.

§ 5

Für die Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die Bestimmungen der Bundesorganisation.

Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 6

1. Der Organisationsbereich umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt haben.
3.
 - a) Im Rahmen des DGB organisiert die GEW Beschäftigte pädagogischer und sozialpädagogischer Einrichtungen, Mitglieder und Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie nicht betriebsgebundene freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an diesen Einrichtungen.
 - b) Mitglied der GEW können auch Personen sein, die im Anschluss an eine Tätigkeit im oben genannten Bereich in den Ruhestand getreten sind oder ein politisches Mandat erworben haben.
 - c) Mitglied in der GEW können auch Personen sein oder werden, die in einem der genannten pädagogischen, sozialpädagogischen oder wissenschaftlichen Berufen ausgebildet sind und aufgrund der Arbeitsmarktsituation eine Beschäftigung im oben genannten Bereich nicht ausüben können.
 - d) Mitglied in der GEW können auch Personen sein oder werden, die sich im Studium oder in der Ausbildung zu einem der oben genannten Berufe befinden.
4. Für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtscharta und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 Grundgesetz unerlässlich.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form beim LV zu beantragen.

6. Jedes Mitglied gehört in der Regel dem Kreisverband an, in dessen Bereich sich seine Beschäftigungsstelle, Ausbildungsstätte oder Hochschule befindet bzw. befand. Näheres regelt der Landeshauptausschuss.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
8. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres dem Landesvorstand schriftlich zu erklären.
9. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) Arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.

Das Verfahren regelt sich entsprechend den Bestimmungen der Bundessatzung.

10. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen an die GEW werden hiervon nicht berührt; auf sie hat die GEW auch nach dem Ende der Mitgliedschaft vollen Rechtsanspruch.
11. Jedes Mitglied hat das Recht
 - an Entscheidungsfindungen der GEW teilzunehmen,
 - die GEW zur Vertretung seiner beruflichen und sozialen Interessen in Anspruch zu nehmen;
 - Rechtsschutz für berufliche Angelegenheiten entsprechend den geltenden Richtlinien zu erhalten,
 - innerhalb der GEW zu wählen und gewählt zu werden;
 - von den gewählten Gremien Informationen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen,
 - Vorschläge zu unterbreiten, Kritik zu üben, Eingaben und Beschwerden an sie zu richten;
 - an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 7

1. Es wird eine Landesschiedskommission gebildet.
2. Der Landesschiedskommission gehören drei ständige und drei stellvertretende Mitglieder an. Diese werden von der LDK gewählt.
3. Zuständigkeit und Verfahren der Landesschiedskommission regeln sich entsprechend § 9 der Bundessatzung.

Beiträge und Finanzen

§ 8

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag. Die regelmäßige Entrichtung des satzungsgemäßen Beitrags entsprechend der in der GEW-Bundesorganisation festgelegten Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW.
2. Die Finanzverwaltung der GEW wird durch eine Haushalts- und eine Kassenordnung geregelt, die von der LDK zu beschließen sind.
3. Es wird eine Kassenprüfungskommission gebildet. Diese besteht aus jeweils drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die nicht dem LV angehören dürfen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder obliegt der LDK.

Gliederung

§ 9

1. Die grundlegende Organisationseinheit ist der Kreisverband.
2. Die Grenzen der Kreisverbände decken sich mit den Grenzen der Landkreise oder kreisfreien Städte.
3. Kreisverbände können sich zu größeren Organisationseinheiten zusammenschließen. Der neue Kreisverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kreisverbände und behält für das laufende und das darauf anschließende Kalenderjahr die bisherigen haushaltsgemäßen Rechte und Pflichten sowie die Anzahl der Delegierten in allen satzungsgemäßen Gremien der GEW.
4. Die Kreisverbände regeln ihre jeweiligen Angelegenheiten selbstständig. Sie sind verpflichtet, sich eine Satzung zu geben. Diese erhält der LHA zur Kenntnis. Die Satzung des Landesverbandes hat Vorrang vor den Satzungen der Kreisverbände. Sie setzt entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Kreisverbände außer Kraft.

§ 10

1. Für die Mitgliedergruppen der Frauen, der Jungen GEW, der Senioren und der Studierenden wird jeweils ein Landesgremium gebildet.
2. Die Landesgremien regeln ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise eigenständig durch Richtlinien, die der Zustimmung des LHA bedürfen.
3. Die Arbeit der Landesgremien wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher bzw. von einem Sprecherteam geleitet. Die Sprecherin oder der Sprecher bzw. das Sprecherteam wird vom jeweiligen Landesgremium gewählt.

Organe

§ 11

Die Organe der GEW sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
- der Landeshauptausschuss (LHA),
- der Landesvorstand (LV).

A: Die Landesdelegiertenkonferenz

§ 12

Die LDK ist das oberste Organ der GEW. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

§ 13

1. Die LDK setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des LHA,
 - b) Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl, je angefangene Mitglieder eines vor jeder LDK zu bestimmenden Teilers entsenden die Kreisverbände eine Delegierte oder einen Delegierten. Dieser Teiler wird so bestimmt, dass die Anzahl der Delegierten nach §13 Punkt 1b die Anzahl der Delegierten nach §13 Punkt 1a um die kleinste mögliche Zahl überschreitet,
 - c) den Gastdelegierten, die vom LHA bestimmt werden.
2. Von den nach Nr. 1b) zu entsendenden Delegierten soll jeweils mindestens die Hälfte weiblich sein.
3. Sind nach Nr. 1b) von einem Kreisverband mindestens 3 Delegierte zu entsenden und beträgt der Anteil der Mitglieder in den Organisationsbereichen Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie Hochschule / Forschung / Lehrerbildung an der Gesamtmitgliederzahl des Kreisverbandes mindestens ein Fünftel, so soll mindestens ein Mandat an diese Bereiche vergeben werden.

§ 14

1. Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Die Delegierten sind bei ihrer Stimmabgabe an Aufträge nicht gebunden.
2. Gastdelegierte haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 15

1. Die LDK tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen. Die Vorbereitung der LDK und ihrer Tagesordnung sind Aufgaben des LHA.
2. Eine außerordentliche LDK kann vom LHA in dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf Antrag von fünf Kreisverbänden oder auf Antrag von Kreisverbänden, die zusammen ein Drittel der Mitgliedschaft vertreten.
3. Abweichende Regelungen einer außerordentlichen LDK, die sich aus der Natur der Sache ergeben, regelt der LHA.

§ 16

Die LDK wählt sich aus dem Kreis der Delegierten ein Präsidium und wird nach einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 17

Die LDK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

§ 18

Antragsberechtigt für die LDK sind die Delegierten, die Kreisverbände, die Mitgliedergruppen nach § 10 Punkt 1, der LHA und der LV.

B: Der Landeshauptausschuss

§ 19

Der LHA berät und entscheidet Grundsatzfragen der Politik der GEW Sachsen-Anhalt, soweit die Beschlüsse der LDK nicht entgegenstehen. Er trifft Entscheidungen, sofern die nicht von der LDK getroffen werden.

§ 20

1. Dem LHA gehören an:
 - a) die Mitglieder des LV,
 - b) aus dem Vorstandsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit sechs weitere Mitglieder sowie aus dem Vorstandsbereich Hochschule / Forschung / Lehrerbildung zwei weitere Mitglieder,
 - c) Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl, je angefangene 350 Mitglieder entsenden die Kreisverbände eine Delegierte oder einen Delegierten,
 - d) je eine Sprecherin bzw. ein Sprecher der Landesgremien nach § 10. Die Landesgremien der Jungen GEW, der Senioren und der Studierenden können jeweils zwei weitere stimmberechtigte Vertreter entsenden.
2. Der LHA gibt sich eine Geschäftsordnung.

C: Der Landesvorstand

§ 21

1. Der LV führt im Rahmen der Beschlüsse der LDK und des LHA die laufende Arbeit der GEW. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung.
2. Dem LV gehören an:
 - a. der und / oder die Vorsitzende oder Vorsitzenden
 - b. die Leiterinnen und Leiter der Vorstandsbereiche
 - Tarif- und Beamtenpolitik
 - Information und Kommunikation
 - Organisationsentwicklung
 - Finanzen
 - Rechtsschutz
 - Allgemeinbildende Schulen

- Berufliche Bildung und Weiterbildung
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit
 - Hochschule / Forschung / Lehrerbildung
 - Gewerkschaftliche Bildung
 - Behörden und Verwaltungen
- c. Die Sprecher*innen bzw. die Sprecher*innenteams der Mitgliedergruppen nach § 10 mit jeweils einer Stimme. Für den Fall der Teambildung gilt Nr. 3b entsprechend.
3. a) Den Vorsitz können auch zwei Mitglieder der GEW als Team übernehmen. Jedes Mitglied hat im LV eine Stimme.
- a) Vorstandsbereiche können auch von Teams bestehend aus zwei Mitgliedern der GEW geleitet werden. Jedes Team hat im LV eine Stimme.
4. Die Mitglieder des LV werden von der LDK in gesonderten Wahlgängen gewählt. Ein Team im Sinne von Nr. 3 wird zusammen in einem Wahlgang gewählt.
5. Wird der Vorsitz der GEW nicht von einem Team übernommen, werden zwei Mitglieder des LV nach Nr. 2b von der LDK als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt. Unter den in Nr. 2a und Nr. 5 Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein. Mitglieder eines Teams im Sinne von Nr. 3 können nur einzeln gewählt werden.
6. a) Ist eine Funktion nach Nr. 2b unbesetzt, kann der LHA ein Mitglied der GEW oder ein Team im Sinne von Nr. 3 mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen.
- b) Scheidet ein Teammitglied im Sinne von Punkt 3 aus dem Landesvorstand aus, verbleibt das weitere Teammitglied als Mitglied des Landesvorstandes im Sinne von Punkt 2b. Der LHA kann auf Vorschlag des verbleibenden Teammitglieds ein weiteres GEW-Mitglied als Teammitglied beauftragen.
7. Die Funktion der oder des Vorsitzenden kann hauptamtlich sein. Die oder der Vorsitzende sollte zumindest mit der Hälfte der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten für die GEW tätig sein. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem LV.

§ 22

1. Die bzw. der Vorsitzende oder das Vorsitzendenteam leitet die Arbeit der GEW und vertritt sie allein oder gemeinsam mit den Mitgliedern des LV im Rahmen der bestehenden Beschlüsse der LDK, des LHA und des LV.
2. a) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer
- a. leitet im Falle von § 21 Nr. 3a das verbleibende Teammitglied die GEW.
 - b. leiten die stellvertretenden Vorsitzenden die GEW.
- Der LHA trifft eine endgültige Regelung über den Vorsitz der GEW bis zur nächsten LDK.
- b) Kommt beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden eine Leitung der GEW durch das verbleibende Teammitglied oder die stellvertretenden Vorsitzenden nicht zustande, so beauftragt der LHA ein anderes Mitglied des LV mit der Wahrnehmung der Funktion der bzw. des Vorsitzenden bis zur nächsten LDK.

§ 23

Die weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, der Kreisverbände einschließlich der Vertrauensleute in den Einrichtungen und der hauptamtlichen politischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GEW werden durch den LHA näher bestimmt.

Landesarbeitsgruppen

§ 24

Der LV und der LHA können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Landesarbeitsgruppen einrichten.

Wahlen

§ 25

Wahlen werden nach der von der LDK beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

Satzungsänderungen

§ 26

1. Satzungsänderungen können von jeder LDK mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Monate vor Beginn der LDK der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen werden mindestens drei Monate vor Beginn der LDK veröffentlicht.
4. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der LDK in der Geschäftsstelle vorliegen.

Datenschutz

§ 27

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der GEW Sachsen-Anhalt personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben sowie gespeichert, genutzt und verarbeitet. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied der Bundesorganisation der GEW ist die GEW Sachsen-Anhalt verpflichtet, ihre Mitglieder an die zentrale Mitgliederverwaltung der Bundesorganisation zu melden.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Kreisverbände der GEW Sachsen-Anhalt jeweils die für sie relevanten Daten (Name, Adresse, eMail-Adresse, Geburtsdatum, Einrichtung) ihrer Mitglieder. Die Kreisverbände sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Normen einzuhalten und umzusetzen.

4. Den Organen und Gremien der GEW Sachsen-Anhalt, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für die GEW Sachsen-Anhalt Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der GEW Sachsen-Anhalt hinaus.
5. Die GEW Sachsen-Anhalt gibt sich eine Datenschutzordnung, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Der Landesvorstand der GEW Sachsen-Anhalt bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

Auflösung

§ 28

Die Auflösung der GEW kann nur von einer LDK beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen ist. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Delegierten erforderlich. Diese LDK beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

Schlussbestimmungen

§ 29

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Rechte und Pflichten von Gremien, die sich aus der Anzahl der Mitglieder ergeben, sind auf die zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres bestehenden Mitgliederzahlen bezogen, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes geregelt.

§ 30

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.